

Geschäftsverzeichnisnr. 2777
Urteil Nr. 159/2004 vom 20. Oktober 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 2 bis 22 des vorgenannten Gesetzes, erhoben von M. Goossenaerts und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere der Artikel 2 bis 22 des vorgenannten Gesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 2003, dritte Ausgabe): M. Goossenaerts, wohnhaft in 9040 Gent, Schuurstraat 62, M. Platel und R. Deweydt, wohnhaft in 1950 Kraainem, Oudstrijderslaan 6, M. Van Aken, wohnhaft in 2980 Zoersel, Nieuwedreef 4, P. Herman, wohnhaft in 2100 Deurne, Ter Heydelaan 207, S. Van Steen, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, J.B. Nowélei 43, L. Roosemont und R. Roosemont, wohnhaft in 8956 Kemmel, Willebeek 3, P. De Neve und M. Bauwens, wohnhaft in 1703 Schepdaal, Lostraat 14, L. Lamberts-Van Assche, wohnhaft in 1840 Londerzeel, Beemden 34, A. Jonckheere, wohnhaft in 8310 Brügge, Hofmeierlaan 2, L. Borkes und W. Vanden Heuvel, wohnhaft in 3600 Genk, Boeyenstraat 6, M. Debackere, wohnhaft in 9630 Zwalm, Vredesplein 15, F. Pieters, wohnhaft in 2170 Merksem, Korenstraat 8, H. Van den Berghe, wohnhaft in 9420 Erpe-Mere, Honegemstraat 135, T. de Beir und M. Pollet, wohnhaft in 8300 Knokke-Heist, Boomgaarden 29, und G. Van Gorp, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Everdijstraat 15.

V. De Rycke und F. Gadisseur, wohnhaft in 1050 Brüssel, Léon Jouretstraat 1, und der Ministerrat haben einen Schriftsatz eingereicht. Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht. V. De Rycke und F. Gadisseur und der Ministerrat haben auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004

- erschienen
- . RA M. Storme und RA F. Judo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz und RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RAin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für V. De Rycke und F. Gadisseur,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.1.1. Der Ministerrat und die intervenierenden Parteien machen geltend, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachweisen würden, da das angefochtene Gesetz sie weder unmittelbar noch in ungünstigem Sinne betreffen würde.

B.1.2. Die verheirateten klagenden Parteien behaupten, sie seien von der Änderung der Art der Ehe betroffen, da die Ehe nicht länger den Absichten entspreche, die sie bei der Eheschließung gehabt hätten. Sie sind der Ansicht, das angefochtene Gesetz verleihe der Institution der Ehe einen anderen Inhalt und eine andere Bedeutung. Einige unter ihnen berufen sich ebenfalls auf ihr Interesse als römisch-katholische oder als protestantisch-christliche Bürger und sind der Auffassung, sie seien infolge des angefochtenen Gesetzes in ein Statut hineingeraten, das nicht länger mit ihrer Anschauung zu vereinbaren sei.

Die unverheirateten klagenden Parteien behaupten, ihre Interessen würden beeinträchtigt, da sie aufgrund des angefochtenen Gesetzes in Verbindung mit Artikel 21 der Verfassung, ehe sie eine kirchliche Ehe schließen könnten, gezwungen wären, einer Institution beizutreten, die nicht ihrer religiösen Überzeugung entspreche. Sie seien außerdem hinsichtlich eines ihrer wesentlichen Menschenrechte persönlich betroffen, und zwar insbesondere hinsichtlich des Rechtes auf Eheschließung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.1.3. Das angefochtene Gesetz regelt die bürgerliche Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen und nimmt dazu Änderungen an den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vor, die auf die Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts anwendbar sind.

Damit in Erfahrung gebracht werden kann, ob die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den von ihnen angefochtenen Bestimmungen betroffen sein können, sind

die Tragweite dieser Bestimmungen und die Folgen, die sie haben können, zu untersuchen, und zwar im vorliegenden Fall auch im Lichte der von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründe. Die Zulässigkeit ihrer Klage deckt sich mit der Prüfung der Sache selbst.

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2003 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts und zur Abänderung einiger Bestimmungen des Zivilgesetzbuches lauten:

« KAPITEL II. Abänderungen von Bestimmungen von Buch I des Zivilgesetzbuches

Art. 2. Im deutschen Text von Artikel 75 des Zivilgesetzbuches werden die Wörter ' zum Ehemann beziehungsweise zur Ehefrau ' durch die Wörter ' zum Ehegatten ' ersetzt.

Art. 3. Artikel 143 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen und nach Kapitel I von Titel V von Buch I desselben Gesetzbuches verschoben:

' Artikel 143. Zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts können eine Ehe eingehen.

Wenn die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts eingegangen wurde, ist Artikel 315 nicht anwendbar. '

Art. 4. In Artikel 162 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 31. März 1987 und 27. März 2001, wird das Wort ' Geschwistern ' durch die Wörter ' Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Bruder und Schwester ' ersetzt.

Art. 5. Artikel 163 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 163. Die Eheschließung ist auch verboten zwischen Onkel und Nichte oder Neffe beziehungsweise zwischen Tante und Nichte oder Neffe. '

Art. 6. Artikel 164 desselben Gesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 164. Der König kann jedoch bei Vorliegen schwerwiegender Gründe das im vorhergehenden Artikel aufgeführte Verbot aufheben und auch das in Artikel 162 vorgesehene Verbot für Eheschließungen zwischen Schwager und Schwägerin, zwischen Schwager und Schwager oder zwischen Schwägerin und Schwägerin. '

Art. 7. Artikel 170 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Juli 1931 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2000, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 170. Was die Form betrifft, werden in Belgien für gültig erachtet:

1. Eheschließungen zwischen Belgiern sowie zwischen Belgiern und Ausländern, die im Ausland in der in diesem Land gebräuchlichen Form vorgenommen worden sind,

2. Eheschließungen zwischen Belgiern sowie zwischen Belgiern und Ausländern, die von diplomatischen Vertretern oder von Vertretern des konsularischen Korps, denen die Funktionen des Standesbeamten übertragen worden sind, vorgenommen worden sind. '

Art. 8. In Artikel 171 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Juli 1931, werden die Wörter 'oder in dem die Ehegattin ihre erste Niederlassung hat, sofern diese alleine ins Staatsgebiet des Königreiches zurückkehrt' durch die Wörter 'oder in dem einer der Ehegatten seine erste Niederlassung hat, sofern dieser alleine ins Staatsgebiet des Königreiches zurückkehrt' ersetzt.

Art. 9. In Artikel 206 Nr. 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter 'die Schwiegermutter' durch die Wörter 'der Schwiegervater oder die Schwiegermutter' ersetzt.

Art. 10. Artikel 313 § 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter 'dem Ehemann' durch die Wörter 'dem Ehemann beziehungsweise der Ehefrau' ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter 'dem Ehemann' durch die Wörter 'dem Ehemann beziehungsweise der Ehefrau' ersetzt.

Art. 11. Artikel 319*bis* Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Ist der Vater verheiratet und erkennt er ein Kind an, das eine andere Frau als seine Ehefrau empfangen hat, muß die Anerkennungsurkunde zudem anhand eines Antrags dem Gericht Erster Instanz des Wohnsitzes des Kindes zur Homologierung vorgelegt werden. Der Ehemann oder die Ehefrau des Antragstellers muß in das Verfahren herangezogen werden. '

Art. 12. Artikel 322 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Ist der Beklagte verheiratet und ist das Kind während der Ehe von einer Frau, deren Ehegatte er nicht ist, empfangen worden, muß das Urteil, durch das die Abstammung festgestellt wird, dem Ehemann beziehungsweise der Ehefrau zugestellt werden. Bis zu dieser Zustellung kann das Urteil weder dem Ehemann beziehungsweise der Ehefrau noch den aus der Ehe mit dem Beklagten stammenden oder von beiden Ehegatten adoptierten Kindern gegenüber wirksam gemacht werden. '

Art. 13. In Artikel 345 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 1987, werden zwischen den Wörtern 'verstorben ist,' und den Wörtern 'genügt es' die Wörter 'und sind die Ehegatten verschiedenen Geschlechts,' eingefügt.

Art. 14. Artikel 346 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

' verschiedenen Geschlechts '.

2. In Absatz 3 werden die Wörter ' kann der Betreffende gegebenenfalls erneut von dem adoptiert werden, mit dem der andere Ehegatte wiederverheiratet ist, ' durch die Wörter ' kann der Betreffende gegebenenfalls erneut von dem neuen Ehepartner des anderen Ehegatten adoptiert werden, sofern die Ehepartner verschiedenen Geschlechts sind ' ersetzt.

Art. 15. In Artikel 361 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 1987, wird zwischen dem Wort ' des ' und dem Wort ' Ehepartners ' das Wort ' andersgeschlechtlichen ' eingefügt.

Art. 16. Artikel 368 § 3 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 27. April 1987, wird wie folgt ergänzt:

' verschiedenen Geschlechts '.

KAPITEL III. Abänderungen von Bestimmungen von Buch III des Zivilgesetzbuches

Art. 17. Artikel 1398 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 1398. Der gesetzliche Güterstand beruht auf dem Bestehen dreier Vermögen: das eigene Vermögen von jedem der beiden Ehegatten und das gemeinsame Vermögen der beiden Ehegatten, so wie es in den nachfolgenden Artikeln beschrieben wird. '

Art. 18. In Artikel 1676 Absatz 2 desselben Gesetzbuches entfallen die Wörter ' verheiratete Frauen, '.

Art. 19. Artikel 1940 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 30. April 1958, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 1940. Wenn beim Deponenten eine Änderung des Standes eingetreten ist, zum Beispiel bei Entmündigung eines volljährigen Deponenten und in allen ähnlichen Fällen kann die in Verwahrung gegebene Sache nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Wahrnehmung der Rechte und der Vermögenssorge des Deponenten innehat. '

Art. 20. In Artikel 1941 desselben Gesetzbuches entfallen die Wörter ' , durch den Mann ' sowie die Wörter ' , diesen Mann '.

KAPITEL IV. Abänderungen von Bestimmungen von Buch III Titel VIII Abschnitt IIbis des Zivilgesetzbuches: ' Sondervorschriften über die Handelsmietverträge '

Art. 21. In Artikel 16 III des Gesetzes vom 30. April 1951 über die Handelsmietverträge entfallen die Wörter ' die verheiratete Frau, '.

KAPITEL V. Abänderungen von Bestimmungen von Buch III Titel XVIII des Zivilgesetzbuches: ' Vorrechte und Hypotheken '.

Art. 22. In Artikel 48 des Gesetzes vom 16. Dezember 1851 über die Revision der Hypothekenordnung werden die Wörter ' seiner Frau, es sei denn, sie hat diese Güter durch Erbschaft oder Schenkung, oder entgeltlich mit Eigenmitteln erworben ' durch die Wörter ' seines Ehepartners, es sei denn, dieser hat diese Güter durch Erbschaft oder Schenkung, oder entgeltlich mit Eigenmitteln erworben ' . »

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagegründe

B.3.1. Der Ministerrat bringt vor, daß sämtliche Klagegründe - insbesondere der fünfte Klagegrund - unzulässig seien, da sie nicht geeignet seien, die Situation der klagenden Parteien konkret zu verbessern bzw. irgendeinen Nachteil, den sie erleiden würden, aufzuheben.

B.3.2. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.1.3 angeführt wurden, wird die vom Ministerrat erhobene Einrede mit der Prüfung der Sache selbst verbunden.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.4.1. Dem ersten Klagegrund zufolge würde das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - auch im Lichte des Artikels 11*bis* der Verfassung - verstoßen, indem die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes ohne vernünftige Rechtfertigung grundverschiedene Situationen gleich behandeln würden.

B.4.2. Die klagenden Parteien bringen vor, es gebe einen objektiven Unterschied zwischen Personen, die mit einer Person des anderen Geschlechts eine Familie gründen wollen, und Personen, die mit einer Person gleichen Geschlechts eine Lebensgemeinschaft bilden wollen.

B.4.3. Der Hof kann eine Gleichbehandlung nur dann rügen, wenn zwei Kategorien von Personen, die sich angesichts der fraglichen Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden, gleich behandelt werden, ohne daß es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gibt.

B.4.4. Das angefochtene Gesetz ermöglicht die gleichgeschlechtliche Eheschließung (Artikel 2 und 3) und ändert dazu mehrere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ab. Die Änderungsbestimmungen bezwecken zum Teil, die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts gemäß den für die Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts geltenden Regeln zu ermöglichen (Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 17). Andere Änderungsbestimmungen enthalten Ausnahmen von den für verheiratete Personen unterschiedlichen Geschlechts geltenden Regeln (Artikel 3, 13, 14, 15 und 16). Die übrigen Änderungsbestimmungen (Artikel 18, 19, 20 und 21) betreffen verschiedene Artikel des Zivilgesetzbuches und zielen laut den Vorarbeiten darauf ab, « Unterlassungen » des Gesetzgebers abzuwenden, wobei die betreffenden Bestimmungen gleichzeitig geschlechtsneutral gemacht werden (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1173/1, SS. 8 und 9).

B.4.5. Die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts wurde in der Begründung des Gesetzesvorschlages, der zum angefochtenen Gesetz geführt hat, folgendermaßen gerechtfertigt:

« In unserer Gesellschaft wird die Ehe mehrheitlich immer noch als die ideale Grundlage für das dauerhafte Zusammenleben zweier Personen betrachtet. Obwohl im Zivilgesetzbuch nirgendwo festgelegt ist, daß die Ehe nur durch Personen unterschiedlichen Geschlechts geschlossen werden kann, ist man in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung immer davon ausgegangen, daß der Geschlechtsunterschied eine positive Voraussetzung für die Eheschließung sei.

Die zugrunde liegende Logik war der Gedanke, daß die Ehe auf die Fortpflanzung ausgerichtet sei. [...]

Heutzutage ist festzustellen, daß diese Erklärung überholt ist. Kinder werden nämlich sowohl innerhalb als außerhalb der Ehe gezeugt und geboren, und viele Verheiratete betrachten das Zeugen von Kindern nicht mehr als die wesentlichste Zweckbestimmung der Ehe.

In unserer heutigen Gesellschaft wird die Ehe als eine (formgebundene) Beziehung zwischen zwei Personen erfahren und empfunden, deren wesentliches Ziel darin besteht, eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zu schaffen. Die Ehe bietet den beiden Partnern die Möglichkeit, ihre Beziehung und ihre gegenseitigen Gefühle nach außen hin zu bestätigen.

In Anbetracht des geänderten Zeitgeistes - die Ehe dient jetzt hauptsächlich dazu, das innige Verhältnis zwischen zwei Personen zum Ausdruck zu bringen und zu bestätigen, und verliert ihre Ausrichtung auf die Fortpflanzung - gibt es keinen Grund mehr, die Ehe nicht für Gleichgeschlechtliche zu öffnen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1173/1, SS. 1 und 2)

B.4.6. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Art und die Bedingungen der Ehe zu bestimmen. Er muß dabei jedoch unter anderem den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.4.7. Aus den Vorarbeiten - so wie sie in B.4.5 angeführt wurden - ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Ehe nunmehr als ein Institut aufgefaßt hat, dessen wesentlicher Zweck darin besteht, eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen zu schaffen, deren Folgen durch das Gesetz geregelt werden.

In Anbetracht dieser Auffassung von der Ehe - die Schaffung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft - ist der Unterschied zwischen Personen, die eine Lebensgemeinschaft mit einer Person des anderen Geschlechts bilden wollen, einerseits und Personen, die eine Lebensgemeinschaft mit einer Person gleicher Geschlechts bilden wollen, andererseits nicht so beschaffen, daß letztere von der Möglichkeit der Eheschließung ausgeschlossen werden müßten.

B.4.8. Artikel 11*bis* der Verfassung führt nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des zweiten und des vierten Klagegrunds

B.5.1. Dem zweiten Klagegrund zufolge verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 11, 11*bis* und 21 Absatz 2 der Verfassung sowie in Verbindung mit Artikel 10 der Verfassung gegen Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die « allgemeinen Rechtsgrundsätze der zivilisierten Nationen ».

B.5.2. In einem ersten Teil behaupten die klagenden Parteien, das angefochtene Gesetz verstoße gegen Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung, da die in diesem Artikel enthaltene

Konzeption von der Ehe dahingehend auszulegen sei, daß die Ehe auf Partnern unterschiedlichen Geschlechts beruhe.

B.5.3. Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung lautet:

« Die zivile Eheschließung muß stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen. »

Mit dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber im Jahre 1831 der damals geltenden Praxis ein Ende bereiten, die darin bestand, daß manche Personen in der Überzeugung, daß die kirchliche Trauung ausreichen würde, um zivilrechtliche Folgen zu zeitigen, nur eine kirchliche Ehe schlossen. Absatz 2 von Artikel 21 regelt demzufolge nicht die Bedingungen der Ehe und hat genausowenig zum Ziel oder zur Folge, die bürgerliche Ehe von irgendeiner religiösen Konzeption abhängig zu machen.

Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung hat demzufolge nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien ihm beimessen.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.5.4. Dem zweiten Teil des zweiten Klagegrunds zufolge stehe das angefochtene Gesetz im Widerspruch zu Bestimmungen, die der « grundsätzlichen Zweigeschlechtlichkeit des Menschen » als Ausgangspunkt der belgischen Verfassungsordnung Ausdruck verliehen, u.a. den Artikeln 10 und 11*bis* der Verfassung, Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere Absatz 1) und den « allgemeinen Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Nationen ».

B.5.5. Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

« Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet. »

Artikel 11*bis* Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten. »

B.5.6. Mit den Artikeln 10 Absatz 3 und 11*bis* bezweckte der Verfassungsgeber, einerseits den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen ausdrücklich in der Verfassung zu verankern und andererseits eine verfassungsrechtliche Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu schaffen.

Der Umstand, daß die Verfassung mittels der Artikel 10 Absatz 3 und 11*bis* der Gleichheit zwischen Frauen und Männern eine besondere Bedeutung beimißt, führt nicht dazu, daß die « grundsätzliche Zweigeschlechtlichkeit des Menschen » als ein Ausgangspunkt der belgischen Verfassungsordnung anzusehen wäre.

Die Artikel 10 Absatz 3 und 11*bis* der Verfassung haben nicht die Tragweite, die ihnen die klagenden Parteien einräumen.

B.5.7. Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

« Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen. »

Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte lautet:

« (1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen. »

B.5.8. Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 23 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhalten für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, die Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die heiraten wollen und die in den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Bedingungen erfüllen, als eine Ehe anzuerkennen.

Die angeführten Vertragsbestimmungen - einschließlich Artikel 23 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte - können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Vertragsstaaten dazu verpflichten würden, die « grundsätzliche Zweigeschlechtlichkeit des Menschen » als einen Ausgangspunkt ihrer Verfassungsordnung zu betrachten.

Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte haben nicht die Tragweite, die ihnen die klagenden Parteien einräumen. Demzufolge gibt es keine diskriminierende Behandlung im Genuß der im Klagegrund angeführten Grundrechte.

B.6.1. Insoweit die klagenden Parteien behaupten, das angefochtene Gesetz tue dem Anrecht der Familie « auf Schutz durch Gesellschaft und Staat » im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Abbruch, deckt sich der zweite Teil des zweiten Klagegrunds mit dem vierten Klagegrund.

Dem vierten Klagegrund zufolge verstoße das angefochtene Gesetz gegen Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze der zivilisierten Nationen, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Ehe auf eine Institution erweitert werde, die nicht als eine Ehe im Sinne der angeführten Vertragsbestimmungen angesehen werden könne, wodurch die relative Schutzposition von Verheirateten unterschiedlichen Geschlechts abgeschwächt werde, während Artikel 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte den belgischen Staat dazu verpflichte, Maßnahmen zum Schutz der Ehe zu ergreifen.

B.6.2. Bei der Auslegung der im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmungen sind Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 5 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu berücksichtigen.

B.6.3. Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

« Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und grundsätzlichen Freiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines hohen Vertragschließenden Teils oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind. »

Artikel 5 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte lautet:

« Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmaße anerkenne. »

B.6.4. Aus den in B.6.3 angeführten Bestimmungen ergibt sich, daß Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 23 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht dahingehend ausgelegt werden können, daß sie die Vertragsstaaten daran hindern würden, das in diesen Bestimmungen gewährleistete Recht Personen zu gewähren, die dieses Recht mit Personen gleichen Geschlechts ausüben wollen.

B.6.5. Dem vierten Klagegrund zufolge führe das angefochtene Gesetz dazu, daß auf diskriminierende Weise Artikel 23 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Abbruch getan werde, dem zufolge die Familie Anspruch auf « Schutz durch Gesellschaft und Staat » habe.

B.6.6. Die klagenden Parteien weisen nicht nach und der Hof hält es nicht für ersichtlich, wie die « relative Schutzposition » der Familie durch die angefochtenen Bestimmungen abgeschwächt werden könnte, da das angefochtene Gesetz keinerlei materielle Änderung an den Gesetzesbestimmungen, die die Folgen der bürgerlichen Ehe von Personen unterschiedlichen Geschlechts regeln, vornimmt.

Demzufolge gibt es genausowenig eine Diskriminierung im Genuß der im Klagegrund angeführten Rechte.

B.6.7. Der zweite und der vierte Klagegrund sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.7.1. Dem dritten Klagegrund zufolge verstoße das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 19 und 21 Absatz 2 der Verfassung sowie in Verbindung mit Artikel 10 der Verfassung gegen die Artikel 9 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem gläubige Bürger, die in Übereinstimmung mit den Bräuchen ihrer Religion eine kirchliche Ehe schließen wollen, vorher einer Institution beitreten müßten, die grundsätzlich im Widerspruch zu ihrer Glaubensüberzeugung und zu den Vorschriften ihrer Religion stehe.

B.7.2. Die angeblich von den klagenden Parteien erlittenen Nachteile ergeben sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern aus Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über eine Einschränkung der Religions- und Kultusfreiheit zu befinden, die sich aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers selbst ergibt.

Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.8.1. Dem fünften Klagegrund zufolge verstoße das angefochtene Gesetz gegen Artikel 10 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 19, mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem das angefochtene Gesetz es nicht ermögliche, mit mehr als einem Partner zugleich die Ehe zu schließen.

B.8.2. Die dem Hof anvertraute Prüfung von Gesetzesnormen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordert, daß die Kategorie von Personen, denen gegenüber eine eventuelle Diskriminierung geltend gemacht wird, in relevanter Weise mit einer anderen Kategorie verglichen wird, was hier nicht der Fall ist.

Der fünfte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts